

- Verzeichnis von vielen seltenen und interessanten Werken über Oesterreich und seine Kronländer; darunter eine reichhaltige Sammlung von Schriften über Salzburg und Wien. Antiquar-Anzeiger No. 64 von Kubasta & Voigt in Wien. 8°. 39 S.
- Auswahl zu Festgeschenken geeigneter Pracht- u. Kunstwerke. Prachtanthologien, Classiker, Romane etc. 139. Verzeichnis von M. Kuppitsch Wwe. in Wien. 8°. 64 S.
- Gesetz und Recht. Volkstümliche Zeitschrift für Rechtskunde. Unter Mitwirkung zahlreicher Juristen und Rechtsgelehrten herausgeg. von C. Freiherr von der Goltz, Regierungsrat a. D., Dr. jur. Verlag von Alfred Langewort in Breslau, Tauengienstr. 48/49. 4. Jahrgang, Nr. 6 vom 15. Dezbr. 1902. 8°. 8 S. in Umschlag.
- Inhalt: Der Beweis im Zivilprozeß und im Strafprozeß. Von Justizrat Max Ostermeyer. — Vom Zeugnisverweigerungsrecht. — Neue Entscheidungen. — Briefkasten.
- Gute Bücher. Lagerverzeichnis wertvoller neuer und im Preise herabgesetzter Werke vorrätig in Lindner's Buchhandlung u. Antiquariat (Schlesier & Schweikhardt) in Strassburg i/E. 8°. 68 S.
- Paralipomènes historiques Belges: Géoalogie, Héraldique, Blasons, Almanachs de Gotha, Révolutions Brabançonne et 1830, etc. 4^{me} répertoire annuel, (Bouquinerie générale No. 97, Décembre 1902) de Louis de Meuleneere à Bruxelles. 8°. 46 S. 804 Nrn.
- Weihnachtskatalog der Firma Politzer & Sohn in Budapest in 4 Sprachen, ungarisch, deutsch, französisch u. englisch. (Katalog No. VIII) 46 Seiten, 1233 Nummern.
- Was giebt's Neues an interessanten und nützlichen Büchern? die durch (. . . . Sort.-Firma) zu beziehen sind No. 1, 20. December 1902. Leipzig, Siegbert Schnurpfeil. 4°. 4 S.
- Philosophie. Antiqu.-Catalog von B. Seligsberg in Bayreuth. 8°. 26 S. 640 Nrn.
- Buchhändlerische Fachliteratur. Verlagsverzeichnis von Gustav Uhl in Leipzig. 8°. 16 S.

Personalnachrichten.

Gestorben:

- am 21. Dezember der Buchhändler und wissenschaftliche Antiquar Herr Dr. phil. Max Spürgatis in Leipzig.
- Der Verstorbene war in den Jahren 1887 und 1888 stiller Teilhaber im Hause Karl J. Trübner in Straßburg und kam später nach Leipzig, wo er im Hause Otto Harrassowitz thätig war. Im Februar 1891 begründete er in Leipzig ein eigenes Geschäft, das er mit großer Sorgfalt als Spezialbuchhandlung für Sprachwissenschaft und Orientalia ausbaute und dem er im Laufe der Jahre auch wertvollen wissenschaftlichen Verlag hinzufügte. Er war ein hochgebildeter, kenntnisreicher Mann, der sein für den Beruf gewähltes Fach wissenschaftlich beherrschte und durch fleißige, ungemein sorgfältige Arbeit seinem Geschäft in weiten Kreisen der Gelehrtenwelt des In- und Auslands Achtung und wohlverdienten Ruf erworben hat. — Ehre seinem Andenken!
- † Richard Freiherr von Krafft-Ebing. — Der berühmte Irrenarzt und Lehrer der Nerven- und Geisteskrankheiten an der Universität Wien, Professor Dr. Richard Freiherr von Krafft-Ebing ist am 22. Dezember in Graz gestorben. Er war 1840 in Mannheim geboren. Von seinen Werken seien hier folgende genannt: Grundzüge der Kriminal-Psychologie — Lehrbuch der gerichtlichen Psycho-Pathologie — Lehrbuch der Psychiatrie auf klinischer Grundlage — Über gesunde und kranke Nerven — Über Nervosität — Psychopathia sexualis — Neue Forschungen auf dem Gebiet der Psychopathia sexualis — Eine experimentelle Studie auf dem Gebiet des Hypnotismus — Die progressive allgemeine Paralyse — Nervosität und neurasthenische Zustände (in Nothnagel's spezieller Pathologie und Therapie) — Der Konträrsexuelle vor dem Strafrichter — Arbeiten auf dem Gesamtgebiet der Psychiatrie und Neuropathologie — Die zweifelhaften Geisteszustände vor dem Civilrichter des Deutschen Reichs nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs — Zur Geschichte der Pest in Wien (1349—1898). —

(Sprechsaal.)

Zum Urheberrecht.

II. — Antwort.

Wir empfangen die nachfolgende Antwort auf die Frage in Nr. 295 d. Bl. vom 20. Dezember 1902: (Red.)

Der § 19, Absatz 4 des Gesetzes über das Urheberrecht hat mit dem vorliegenden Fall, wo es sich um Kompositionen handelt, gar nichts zu schaffen. Hier tritt § 21, Ziffer 3 in Kraft:

„Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Kompositionen vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen, mit Ausschluß der Musikschulen, bestimmt ist.“

Ist das in Rede stehende Liederbuch in der That seiner Beschaffenheit nach für den Schulunterricht bestimmt, so braucht der Herausgeber die Einwilligung des Berechtigten nicht. Wer der Berechtigte ist, läßt sich nur aus dem Verlagskontrakt feststellen. Anzunehmen ist, daß der Verleger das Urheberrecht erworben hat, wie es bei Kompositionen üblich, und somit er — nicht der Komponist — der Berechtigte ist.

Der Herausgeber darf aber keinesfalls Änderungen an den aufgenommenen Liedern vornehmen. Nur soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, ist ihm die Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage, oder ein „Auszug“ gestattet (vergl. § 19 a. a. O.). Unter „Auszug“ im Sinne des Gesetzes ist stets eine Reduktion auf weniger Klangmittel zu verstehen. Ich darf also ein drei- oder vierstimmiges Chorlied einstimmig setzen; umgekehrt ist es dagegen nicht gestattet, weil die Bearbeitung eines einstimmigen Lieds zu einem drei- oder vierstimmigen Chorgesang nimmermehr ein „Auszug“ ist. Will man Änderungen vornehmen, die das Gesetz im § 21 nicht gestattet, so bedarf es selbstredend der Genehmigung der Berechtigten. C. W.

III.

Ueber die in der Anfrage geschilderte Rechtslage giebt R. Voigt (Länder (Leipzig) in seinem Kommentar über die Gesetze vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht (Leipzig 1901, Rößberg & Berger), folgende Auskunft (Seite 99/100): (Red.)

„. . . . Danach ist fortan geltendes Recht:

a) Sammlungen von Gedichten zu Gesangsvorträgen können ohne weiteres, ohne Befragen der Verfasser der einzelnen Gedichte veranstaltet werden.

b) Litterarische Sammlungen sind ebenfalls zulässig, jedoch mit der Einschränkung, daß die Verfasser der benutzten Aufsätze, Abschnitte oder Gedichte zu Lebzeiten gefragt werden müssen. Die Erlaubnis muß von ihnen persönlich erteilt werden. Die Erlaubnis des Verlegers genügt nicht; auch soll der Verleger nicht berechtigt sein, die vom Verfasser erteilte Erlaubnis seinerseits zu verweigern, selbst wenn der Verfasser ihm dahingehende Rechte eingeräumt haben sollte (vergl. Sten. III, S. 2461 C u. 2463 B, C). Dies ist zweckmäßig, weil sie die Zusammenfassung von Rechten auf Anthologien in Händen einzelner Verlagsanstalten verhindern und den Herausgebern der Sammlungen eine freiere Auswahl unter dem für ihren Zweck in Betracht kommenden Stoff sichern. — Die Erteilung der Verweigerung der Erlaubnis könnte ganz in das freie Ermessen des befragten Verfassers gestellt zu sein scheinen. „Er wird die Aufnahme gestatten, wenn er sich für sich und die Allgemeinheit davon Nutzen verspricht. Er wird die Aufnahme verhindern, wenn in der Persönlichkeit des Herausgebers keine Gewähr geboten wird, daß die Anthologie ihm selbst und der litterarischen Gesamtheit nützt.“ (Dr. Dertel; Sten. III, S. 2463 C.)

Zum Verlagsrecht.

Ueber den nachfolgend vorgetragenen Rechtsfall erbittet ein Verleger gefällige Meinungsäußerungen: (Red.)

Ist nach dem Gesetz über das Verlagsrecht der Verleger einer wissenschaftlichen Zeitschrift, die nur nebenher über einschlägige Litteratur berichtet, berechtigt, die Aufnahme einer Besprechung eines Buchs seines Verlags abzulehnen?

In der in Frage stehenden Besprechung wird das betreffende Buch, dessen Verfasser (ein sehr angesehener Gelehrter) einer andern Richtung huldigt als der Rezensent und der Herausgeber der Zeitschrift, über Gebühr schlecht gemacht, und vor dem Ankauf des Werks wird gewarnt.

Bemerkt sei, daß die fragliche Zeitschrift alljährlich einen beträchtlichen Zuschuß seitens des Verlegers erfordert; es hätte der Verleger dafür, daß über ein Werk seines Verlages in der abfälligsten Weise berichtet wird, auch noch Honorar zu zahlen.

Der Herausgeber der Zeitschrift schreibt zwar an den Verleger, daß der Wunsch, die Besprechung zurückzuziehen, vom rein geschäftlichen Standpunkt aus berechtigt sei, daß jedoch die Redaktion auf einem andern Standpunkt stehe, da sie von den Referenten, denen sie die Besprechung von Büchern übertrage, selbstverständlich erwarte, daß sie ohne jede persönliche Rücksicht nur im Interesse der wissenschaftlichen Wahrheit ihr Urteil abgeben.

Eine Beeinflussung des Referenten war nicht gewünscht worden, sondern nur die Nichtaufnahme einer den Verleger schädigenden Kritik. W. H.